

## **Anlage zum Anmeldevordruck: Förderung von Wohngruppen (Modellvorhaben)**

### **Mögliche Wohnformen und Voraussetzungen nach dem [Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe \(LWTG\)](#)**

#### **A: Voraussetzungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG:**

In einer eigenständig betreuten Wohngruppe leben bis zu zwölf volljährige pflegebedürftige Menschen. Sie haben Wahlfreiheit bei der Inanspruchnahme der Pflege, Teilhabe- und Unterstützungsleistungen. Es dürfen sich nicht mehr als zwei trägerorganisierte Wohngruppen in einem Gebäude befinden. Der Träger der Wohngruppe muss benennen, wer die in § 16 LWTG geforderte Aufgabe, die Abstimmung der Unterstützungsleistungen und die Abläufe in der Einrichtung verantwortlich umsetzt und damit die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner organisiert.

#### **B: Voraussetzungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG:**

In einer eigenständig betreuten Wohngruppe leben bis zu acht volljährige Menschen mit Behinderung. Sie haben Wahlfreiheit bei der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen. Es dürfen sich nicht mehr als zwei trägerorganisierte Wohngruppen in einem Gebäude befinden. Der Träger der Wohngruppe muss benennen, wer die in § 16 LWTG geforderte Aufgabe, die Abstimmung der Unterstützungsleistungen und die Abläufe in der Einrichtung verantwortlich umsetzt und damit die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner organisiert.

#### **C. Voraussetzungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG oder § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG vergleichbare oder ähnliche sonstige Pflege-, Teilhabe- und Unterstützungsformen (§ 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG):**

Die Anforderungen an diese Einrichtungen sind analog den Ziffern A und B anzuwenden. Abhängig vom Konzept sind Ausnahmen möglich hinsichtlich der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Anzahl der Wohngruppen in einem Gebäude. Voraussetzung ist, dass die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner in einem besonderen Maße ermöglicht und gefördert wird.

#### **D. Voraussetzungen für selbstorganisierte Wohngemeinschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LWTG:**

In einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft leben bis zu acht volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen zusammen. Der Grundsatz der Selbstorganisation entsprechend eigener Häuslichkeit muss erfüllt sein. In einem Gebäude dürfen nicht mehr als 16 Plätze von einem Initiator für selbstorganisierte Wohngemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Die Wohngemeinschaften dürfen nicht in eine Einrichtung nach § 4 LWTG integriert sein.

Die geplante Wohnform nach A, B oder C muss bei der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde in Mainz, Trier, Koblenz oder Landau als Planungsvorhaben nach § 18 LWTG angezeigt werden. Bis spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind alle vorzulegenden Unterlagen dort einzureichen. Die Anzeige bei der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde ist eine Voraussetzung für eine mögliche Förderung.

Bei Fragen zu den Wohnformen nach A – D wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige [Beratungs- und Prüfbehörde](#).